

Bundessozialgericht

- 7 RAr 114/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. März 1980
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der 1925 geborene Kläger begehrt die Förderung eines Studiums zum Gewerbelehrer. Er hat das Abitur. Von 1950 bis 1959 studierte er, um Ingenieur zu werden. Anschließend war er bei verschiedenen Arbeitgebern als Ingenieur beschäftigt. Die Beschäftigungen waren durch längere Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen. Seit August 1973 war der Kläger nebenamtlich (12 Wochenstunden) Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule.

Am 1. Oktober 1974 begann der Kläger ein Studium an der Technischen Hochschule D... , um Gewerbelehrer zu werden und die hierfür vorgesehene Erste Staatsprüfung abzulegen. Ihm wurden von seinem bisherigen Studium vier Semester auf die erforderliche Studiendauer angerechnet, so daß sich die Zahl der Pflichtsemester auf vier verkürzte. Im Herbst 1978 hat der Kläger die Erste Staatsprüfung für das Lehramt erfolgreich abgelegt. Zum 1. November 1978 wurde er in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Bis dahin hatte er seit Februar 1977 eine Tätigkeit als Zweidrittel-Lehrkraft im Schuldienst ausgeübt.

Der im August 1974 von dem Kläger gestellte Antrag auf Förderung seines Studiums wurde mit Bescheid vom 6. November 1974 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1975 mit der Begründung abgelehnt, bei dem Studium handele es sich nicht um eine auf die Umschulung ausgerichtete Maßnahme im Sinne von § 47 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Es sei vielmehr der übliche Bildungsgang an einer Hochschule und somit eine übliche Berufsausbildung, was der Förderung gemäß § 3 Abs 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der



beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971
- AFuU - (ANBA 1971 S 797 ff) entgegenstehe.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Darmstadt -SG- vom 9. März 1976 und Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 19. Oktober 1978). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt: Das Studium stelle für den Kläger zwar eine Maßnahme der Umschulung dar, so daß eine Förderung nicht daran scheitern würde, wenn es sich bei dem Studiengang nicht um eine institutionell eigenständige Maßnahme handele. Die Förderung des vom Kläger gewählten Bildungsganges scheitere jedoch daran, daß das Studium zum Gewerbelehrer noch zu keinem auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf führe und somit für sich allein genommen nicht förderbar sei. Die Gesamtausbildung eines Gewerbelehrers einschließlich des Vorbereitungsdienstes überschreite hingegen die für eine Förderbarkeit vorgeschriebene Höchstgrenze von insgesamt drei Jahren. Gemäß § 47 Abs 3 Satz 2 AFG solle die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauere. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt habe hierzu in § 6 Abs 1 der AFuU 1971 bestimmt, die Teilnahme an Maßnahmen, die im Vollzeitunterricht zwei Jahre überschritten, dürfe nur gefördert werden, wenn die berufliche Fortbildung oder Umschulung auf andere Weise nicht verwirklicht werden könne und die Förderungsdauer drei Jahre nicht überschreite. Diese Vorschrift halte sich im Rahmen der Ermächtigung des § 39 AFG und lasse eine Förderung nur zu, wenn die Umschulungsmaßnahme nicht länger als drei Jahre dauere. Diese Überschreitung der Höchstgrenze läge selbst dann vor, wenn man das Studium lediglich als zeitlich verkürztes Studium mit zwei Jahren berücksichtigen würde. Die Ausübung des Lehramts an öffentlichen Berufsschulen - private Berufsschulen gäbe es nicht - setze auch in Hessen, wo der Kläger tätig werden wolle, neben dem Studium und dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen einer



zweiten Staatsprüfung voraus. Bei Hinzurechnung des Vorbereitungsdienstes überschreite auch in Hessen die Gewerbelehrausbildung die Dauer von drei Jahren und damit die zulässige Höchstgrenze des § 6 AFuU 1971, denn die Zeit des Vorbereitungsdienstes betrage in der Regel 18 Monate. Für die Behauptung des Klägers, ihm würde der Vorbereitungsdienst gekürzt, bestünden keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 47, 44 und 45 AFG sowie des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er wendet sich gegen die von der Beklagten und den Vorinstanzen vertretene Rechtsauffassung, daß es ihm unmöglich sei, bereits nach Abschluß des Studiums eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Tätigkeit zu erlangen. Auch die Auskunft der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) vom 21. April 1978, die das LSG in das Verfahren eingeführt hat, schließe dies nicht generell aus, sondern verneine nur einen bedeutsamen Arbeitsmarkt, wobei sie den staatlichen Schulbesuch jedoch von dieser Einschränkung ausdrücklich ausnehme. Die Haltlosigkeit der vom Berufungsgericht getroffenen Annahme folge zudem auch daraus, daß der Kläger schon nach Abschluß des Studiums seit dem 1. Februar 1977 als sogenannte Zweidrittel-Lehrkraft angestellt worden sei und nicht ausgeschlossen werden könnte, daß die Lehrtätigkeit unter Umständen auch ohne Antritt des Vorbereitungsdienstes am 1. November 1978 unter Erweiterung auf eine volle Lehrtätigkeit hätte fortgeführt werden können. Abgesehen davon sei sein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der individuellen Förderung auch deshalb berechtigt, weil in seinem Fall unter Berücksichtigung der hier gegebenen besonderen Umstände mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nur ein verkürzter Vorbereitungsdienst zu leisten gewesen wäre und damit die Gesamtdauer der Umschulung die förderungsfähige Dreijahresfrist sicher nicht erreicht hätte. Die Auskunft des Regierungspräsidenten in L vom 24. Februar 1978,



die das LSG eingeholt hat, zeige jedenfalls eindeutig auf, daß die Zeit des Vorbereitungsdienstes in Ausnahmefällen verkürzt werden könne. Dies sei vor allem dann möglich, wenn schon Unterrichtserfahrung durch nebenberuflichen Unterricht vorliege, was auf den Kläger zutreffe, da er bereits seit August 1973 eine derartige nebenamtliche Lehrtätigkeit ausgeübt habe.

Soweit das Berufungsgericht sowohl die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluß des Studiums als auch die Möglichkeit eines verkürzten Vorbereitungsdienstes verneint habe, sei es zu diesen Feststellungen nur durch eine ungenügende und fehlerhafte Beweiswürdigung der Schreiben des Regierungspräsidenten in D vom 24. Februar 1978 und der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung vom 21. April 1978 gelangt. Dieses Verfahren des Berufungsgerichts werde daher vorsorglich als eine verfahrensfehlerhafte Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung gerügt. Der Kläger sei der Auffassung, daß sich sowohl aus der Auskunft des Regierungspräsidenten als auch aus dem Schreiben der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung die seinen Förderungsanspruch begründenden Umstände eindeutig ergäben.

Schließlich ist der Kläger der Auffassung, daß zumindest seine Studienzeit bis zum September 1976 gefördert werden könne, da er bereits zu diesem Zeitpunkt alle Prüfungen der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden habe.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 1978 und das Urteil des Sozialgerichts vom 9. März 1976 sowie den Bescheid der Beklagte vom 6. November 1974 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1975 aufzuheben.



2. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Leistungen im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Umschulung für sein Studium an der Technischen Hochschule D für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Oktober 1978 - hilfsweise bis zum 30. September 1976 - zu gewähren.
3. Die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

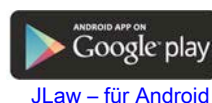
II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; er hat keinen Anspruch auf Förderung seines Studiums zum Gewerbelehrer.

Gemäß § 33 AFG fördert die Bundesanstalt für Arbeit berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften des 4. Unterabschnitts des 2. Abschnitts des AFG. Ob eine berufliche Bildungsmaßnahme als Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung anzusehen ist, richtet sich im Rahmen des AFG nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und ebenso nicht nach den in anderen Rechtsgebieten vorhandenen Begriffsbestimmungen, sondern ist,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, den besonderen Bestimmungen und Zielsetzungen des AFG selbst zu entnehmen. Ausbildung iS des AFG ist hiernach - abgesehen von den in § 40 AFG genannten berufsvorbereitenden Maßnahmen - stets nur die erste zu einem Abschluß führende Bildungsmaßnahme. Alle späteren Schritte zur weiteren beruflichen Bildung sind entweder als Fortbildung oder als Umschulung zu werten (BSGE 37, 163, 165 = SozR 4100 § 41 Nr 1; BSGE 38, 174, 175 = SozR 4100 § 41 Nr 11; BSGE 38, 274, 275 = SozR 4100 § 41 Nr 13; BSGE 40, 234, 235 f = SozR 4100 § 47 Nr 14; BSG SozR 4100 § 40 Nr 12).

Nach den insoweit unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, hat der Kläger von 1950 bis 1959 ein Ingenieurstudium durchgeführt und war danach überwiegend als Ingenieur beschäftigt. Ob der Kläger sein Studium als Ingenieur abgeschlossen, dh eine entsprechende Prüfung abgelegt hat, läßt sich den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entnehmen. Das ist indes unerheblich; denn selbst wenn der Kläger einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen kann, steht dies nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 40, 234, 236) der Anerkennung einer schon vorhandenen beruflichen Qualifikation nicht entgegen. Ein förmlicher Abschluß in diesem Sinne ist nach den Bestimmungen des AFG kein Abgrenzungsmerkmal für die Unterscheidung zwischen Ausbildung einerseits und Fortbildung sowie Umschulung andererseits. Das folgt schon aus § 41 Abs 1 AFG. Hier wird abgeschlossene Berufsausbildung mit der angemessenen Berufserfahrung gleichgesetzt für die Einstufung einer Maßnahme als Fortbildung. Schließlich zeigt auch die Bestimmung des § 43 Abs 1 Nr 4 AFG, wonach die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme gefördert wird, die auf eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung gerichtet ist, daß eine Ausbildungsförderung nicht mehr in Betracht kommt, wenn der Antragsteller vor Eintritt in die Maßnahme einen Status erlangt hat, der ihn zur verantwortlichen Ausübung des gewählten Berufs befähigt. Das war, was die Tätigkeit des Klägers als Ingenieur anbelangt, der Fall. Er hat nach seinem



Studium längere Zeit in diesem Beruf - zum Teil sogar in herausgehobenen Positionen - gearbeitet. Wegen dieser beruflichen Vorbildung kann mithin das Studium zum Gewerbelehrer nicht als Ausbildungsmaßnahme angesehen werden. Es handelt sich daher entweder um eine berufliche Fortbildung oder um eine berufliche Umschulung (§§ 41, 47 AFG).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme oder an einer beruflichen Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat. In beiden Fällen kann die Teilnahme nicht gefördert werden. Nach § 41 Abs 2, 1. Halbs AFG in der hier maßgeblichen Fassung vom 26. Juni 1969 soll die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert. Dieselbe Regelung ist in § 47 Abs 3 Satz 2 AFG für die berufliche Umschulung getroffen worden. Nach § 6 Abs 1 Satz 3 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 - ANBA 1971, 797 ff - (AFuU 1971) wird die Teilnahme an Maßnahmen, die bei Vollzeitunterricht zwei Jahre übersteigen, nur gefördert, wenn die berufliche Fortbildung oder Umschulung auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Förderungsdauer drei Jahre nicht überschreitet. Es handelt sich hierbei um eine Höchstgrenze. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der der Beklagten gem § 39 AFG erteilten Ermächtigung. Insbesondere stehen die Regelungen des § 41 Abs 2, 1. Halbs und des § 47 Abs 3 Satz 2 AFG dieser absoluten Begrenzung nicht entgegen. Sie werden vielmehr hinsichtlich der Ausnahmen, die nach ihrem Wortlaut zulässig sind, konkretisiert (BSGE 36, 1, 3).

Die Dauer der Maßnahme übersteigt im vorliegenden Falle die Höchstgrenze. Daher kann die Maßnahme in vollem Umfange, also auch nicht hinsichtlich eines Teils, nicht gefördert werden. Die Überschreitung der zeitlichen Höchstgrenze



nimmt der Maßnahme insgesamt ihren förderungsfähigen Charakter (BSGE 36, 1, 3; 37, 223, 229; BSG SozR 4100 § 47 Nr 15).

Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach der Zeit, die notwendig ist, um einen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf zu erreichen (BSGE 37, 223). Hierzu gehören alle Abschnitte eines Bildungsgangs, die nötig sind, um an dieses Ziel zu gelangen. Bei der Ausbildung zum Gewerbelehrer in Hessen kann dies nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG erst nach Abschluß des Studiums mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung, der anschließenden Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und dem Abschluß der Zweiten Staatsprüfung erreicht werden. Selbst wenn man zugunsten des Klägers unter Außerachtlassung der tatsächlichen Dauer des Studiums lediglich eine Studienzeit von vier Semestern (zwei Jahre) berücksichtigen wollte, kann dies zu keinem für ihn günstigeren Ergebnis führen. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, müßte auch dann noch - wenigstens - die Zeit des Vorbereitungsdienstes hinzugerechnet werden, der in der Regel 18 Monate dauert. Daneben sind auch noch die Prüfungszeiten zu berücksichtigen, worauf es aber hier nicht ankommt, weil allein schon die verkürzte Studienzeit und die Zeit des Vorbereitungsdienstes den vom Gesetz erlaubten Rahmen überschreiten.

Eine Förderung des Studiums allein wäre zwar dann möglich, wenn abweichend von der vorstehenden Regelung der Kläger sein Berufsziel, Gewerbelehrer zu werden, bereits mit Abschluß dieses Bildungsteils, dh mit dem Bestehen der ersten Prüfung hätte erreichen können, wenn er also bereits schon in diesem Zeitpunkt einen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf durch die Maßnahme erlangt hätte (BSGE 40, 185 = SozR 4100 § 47 Nr 13). Das ist indes nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht der Fall. Hiernach gab es einen entsprechenden Arbeitsmarkt für Lehrer mit dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung ohne qualifizierende schulpraktische Erfahrung nicht. Der Senat ist an diese tatsächlichen



Feststellungen gem § 163 SGG gebunden. Die von dem Kläger hiergegen erhobenen Rügen von Verfahrensmängeln greifen nicht durch.

Den vorstehenden Feststellungen des LSG steht nicht entgegen, daß der Kläger seit dem 1. Februar 1977 als Zweidrittel-Lehrkraft angestellt worden war. Es hat sich hierbei, wie das LSG unangegriffen festgestellt hat, nur um eine vorübergehende nicht auf Dauer ausgerichtete Beschäftigung gehandelt. Damit war noch kein auf dem Arbeitsmarkt verwertbarer Qualifikationsstand erreicht worden. Dieser ist nur gegeben, wenn er zu einer Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit führt und der Sicherung vor Arbeitslosigkeit gerecht wird, und zwar nicht nur für einen erkennbar vorübergehenden Zeitraum, sondern für eine zunächst jedenfalls unbestimmte Zeit (BSGE 37, 223 = SozR 4100 § 47 Nr 2).

Das Vorbringen des Klägers in der Revisionsinstanz, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß die Lehrtätigkeit uU auch ohne Antritt des Vorbereitungsdienstes am 1. November 1978 unter Erweiterung auf eine volle Lehrtätigkeit hätte fortgeführt werden können, ist neues tatsächliches Vorbringen, das in dieser Instanz nicht berücksichtigt werden kann.

Kann der Kläger hiernach mit dem Abschluß des Studiums noch keine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Qualifikation erreichen, so ist der Vorbereitungsdienst bei der Maßnahmedauer zu berücksichtigen. Schon die reine Studienzeit (vier Semester) und die Zeit des Vorbereitungsdienstes, der nach den Feststellungen des LSG in der Regel 18 Monate beträgt, überschreiten die zulässige Höchstgrenze von drei Jahren gem § 6 Abs 1 Satz 3 AFuU 1971. Die vom Kläger gegen diese tatsächlichen Feststellungen des LSG auch insoweit vorgebrachten Verfahrensrügen greifen gleichfalls nicht durch.



Schließlich hat es das LSG auch zutreffend abgelehnt, bei der Berechnung der Maßnahmedauer von einem gekürzten Vorbereitungsdienst auszugehen. Hierüber kann nach seinen tatsächlichen Feststellungen, gegen die zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht worden sind (§ 163 SGG), erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes und nach einer Stellungnahme des Seminarleiters im Einzelfall entschieden werden. Der Kläger ist in den Vorbereitungsdienst erst zum 1. November 1978 eingestellt worden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung des Arbeitsamts war daher nicht bekannt, ob eine solche Kürzung in Betracht kam. Eine Förderung auf die Vermutung hin, daß der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines dann eintretenden Ereignisses möglicherweise alle Voraussetzungen des Anspruchs erfüllen werde, kennt das AFG nicht. Deshalb hat der Senat schon bisher den Anspruch auf Förderung in solchen Fällen verneint (vgl Urteil vom 26. August 1975 - 7 RAr 68/74 - AUB 1976, 26; BSGE 40, 246, 249 = SozR 4100 § 41 Nr 21). Eine andere Beurteilung würde zur Folge haben, daß die Beklagte möglicherweise von Anfang an zu Unrecht Leistungen zu erbringen verpflichtet wäre, wenn sich nämlich erst später herausstellte, daß das bei der Verwaltungsentscheidung noch fehlende und nur vermutete Anspruchsmerkmal endgültig nicht erfüllt wird. Wäre dieses Ergebnis vom Antragsteller nicht verschuldet, was gerade bei der Frage nach objektiven Bedingungen eines Anspruchs häufig anzunehmen ist, könnte die Beklagte die zu Unrecht erbrachten Leistungen nicht einmal zurückfordern (§ 152 AFG).

Das LSG hat sonach zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Seine Revision ist daher gleichfalls zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

